

# Satzung des Imkerklubs Alt-Saarbrücken<sup>1</sup>

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Imkerklub Alt-Saarbrücken“. Er hat seinen Sitz in 66119 Saarbrücken und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes und im Besonderen die Förderung der Honigbiene.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung und Ausbildung von Neuimkern durch gemeinsamen Erfahrungsaustausch bei regelmäßig stattfindenden Treffen.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Kreisverband Saarbrücken, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## § 3 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeitrag

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, bei Minderjährigen nach schriftlicher Einwilligung der gesetzlichen Vertreter. Personen, die sich um die Förderung des Vereins besondere Verdienste erworben haben, kann die Mitgliederversammlung als Ehrenmitglieder aufnehmen; Ehrenmitglieder haben alle Rechte und – mit Ausnahme der Beitragspflicht – alle Pflichten eines Mitgliedes.
- (2) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch Austritt oder Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig. Der Ausschluss eines Mitgliedes ist nur aus wichtigem Grund möglich, insbesondere wegen vereinschädigenden Verhaltens, groben oder wiederholten Verstoßes gegen die Satzung oder Nichtzahlung von Beiträgen trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung; er erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitglieder leisten einen Jahresbeitrag, dessen Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung bestimmt. Jugendliche zahlen den halben Mitgliedsbeitrag.

---

<sup>1</sup> Namensänderung durch außerordentliche Mitgliederversammlung am 6.6.2019 von ursprünglich „Imkerverein Alt-Saarbrücken“.

## **§ 4 Die Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung findet außer in den vom Gesetz vorgeschriebenen Fällen einmal jährlich im letzten Quartal statt. Die Einladung erfolgt per E-Mail durch den Vorstand unter Beifügung der vorläufig festgesetzten Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen an die dem Verein zuletzt bekannte E-Mail-Adresse. Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse haben, werden per Brief eingeladen. Die Frist beginnt mit dem zweiten auf die Absendung des Einberufungsschreibens folgenden Werktag; das Schreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an seine letzte dem Vorstand bekannte Adresse gerichtet wurde.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird geleitet vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Abwesenheit von einem von der Versammlung bestimmten Mitglied. Über den Verlauf der Versammlung führt ein von ihr bestimmtes Mitglied ein Ergebnisprotokoll, welches von ihm und dem Vorsitzenden bzw. seinem Vertreter zu unterzeichnen ist.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder. Hiervon ausgenommen sind Beschlüsse über die Änderung der Satzung oder des Satzungszwecks oder über die Auflösung des Vereins, die nur gefasst werden dürfen, wenn wenigstens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist; bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von zwei Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
- (4) Zur Wirksamkeit eines Beschlusses ist die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig, bei Beschlüssen über eine Änderung der Satzung eine Mehrheit von zwei Dritteln, bei Beschlüssen über eine Änderung des Satzungszweckes oder die Auflösung des Vereins eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegeben gültigen Stimmen, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

## **§ 5 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und dem Kassierer. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt.
- (2) Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB sind der Vorsitzende und der Kassierer, und zwar vertritt jeder von ihnen allein den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Kassierer jedoch nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig.
- (3) Zugriff auf das Vereinsvermögen haben der Vorsitzende und der Kassierer. Jeder der beiden kann einzelnen auf das Vermögen zugreifen.